

FiBL

Futtermittel auf dem Biobetrieb

Die biologische Tierhaltung ist ein Produktionssystem, welches eine höchstmögliche Tiergesundheit anstrebt. Die Fütterung der Nutztiere erfolgt deshalb mit biologischen Komponenten und allen notwendigen Mineral-, Vitamin- und Spurenelementen.

Leider gibt es auch bei Biotieren gesundheitliche Probleme, die behandelt werden müssen. Bezüglich Arzneimitteln gibt es kaum Einschränkungen für Biobetriebe. Die wichtigsten sind die Einschränkungen bei den Reserveantibiotika und die Entwurmung nur nach Erregernachweis.

Gemäss Knospe-Richtlinien haben natürliche Mittel Vorrang bei der Behandlung von Nutztieren. Werden diese innerlich angewendet, also verfüttert, sind die Regelungen für Futtermittel zu beachten: Produkte aus oder mit Kräutern und Gewürzen, die nicht als Heilmittel deklariert sind, müssen wie andere Futtermittel in der Betriebsmittelliste gelistet sein (vgl. unten). Denn Mischprodukte oder Produkte mit Handelsnamen können Stoffe enthalten, die nicht biokonform sind. Das Futtermittelteam vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL nimmt gerne die Anmeldung natürlicher Produkte entgegen, um sie zu prüfen und allenfalls in die Betriebsmittelliste aufzunehmen. Ein einzelnes Kraut oder Gewürz muss nicht gelistet sein. Es sind in Summe sogar ein Prozent konventionelle Kräuter, Gewürze und Melassen in der Ration erlaubt.

Rechtliches

Die Bioverordnung des Bundes (910.18) und die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) regeln, welche Futtermittel an die Biotiere verfüttert werden dürfen. Diese Anforderungen gelten für alle Biobetriebe. Ein Verstoß dagegen wird mit Direktzahlungskürzungen geahndet.

Bio Suisse hat in den Richtlinien wenige zusätzliche Einschränkungen und bietet den Knospe-Betrieben die Betriebsmittelliste (BML) an. In dieser sind alle erlaubten Mineral- und Ergänzungsfuttermittel gelistet, die auf Bio Suisse Betrieben eingesetzt werden dürfen. Die für Knospe-Betriebe zugelassenen Mineral- und Ergänzungsfuttermittel werden auf ihre Inhaltsstoffe, Herstellungsweise und GVO-Freiheit geprüft.

Auf dem Betrieb

Ergänzungsfuttermittel, die ein Betrieb von einem Tierarzt oder einer Tierärztin bezieht, müssen in der Betriebsmittelliste aufgeführt sein. Die Verantwortung das zu überprüfen, liegt beim Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin. Häufig ist es diesen, im Rahmen von prophylaktischen oder therapeutischen Anwendungen, aber nicht klar, dass es sich beim abgegebenen Produkt um ein Futtermittel handelt.

- Fragen Sie Ihre Tierärztin oder Ihren Tierarzt, ob das Produkt als Futtermittel oder als Arzneimittel eingestuft wird.
- Schauen Sie auf der Betriebsmittelliste nach.
- Fragen Sie nach Alternativen

Manchmal ist es für eine Therapie sinnvoller, anstelle eines Arzneimittels ein Futtermittel einzusetzen. Ist dieses nicht biokonform und gibt es keine



Ergänzungsfuttermittel, die ein Betrieb von einem Tierarzt oder einer Tierärztin bezieht, müssen in der Betriebsmittelliste aufgeführt sein. Bild: FiBL, Claudia Schneider

biokonforme Alternative, kann der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin in begründeten Fällen eine Ausnahmebewilligung (AB) beim Futtermittelteam des Forschungsinstituts für biologischen Landbau FiBL beantragen. Er benötigt dafür eine tierärztliche Verordnung mit medizinischer Begründung. Die Ausnahmebewilligungen werden sehr restriktiv, nur in Ausnahmefällen erteilt und nur für Produkte, die keine kritischen Substanzen enthalten.

Biokonforme Alternativen

In einigen relevanten Bereichen konnten herkömmliche Produkte den Bioanforderungen angepasst werden. Dazu wurde mit Tierärztinnen und Tierärzten, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sowie Futtermittelfirmen zusammengearbeitet. Aufgrund der Rückmeldungen in den letzten zwei Jahren konnten einige Produkte für die Biobetriebe entwickelt werden. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldungen entgegen und suchen nach Lösungen. Bitte melden Sie uns Problembereiche, für die es keine biokonformen Lösungen gibt. Neue Bioprodukte werden nur entwickelt, wenn eine Nachfrage besteht.

In der folgenden Übersicht sind häufig angesprochene Bereiche aufgelistet, für die bereits biokonforme Alternativen entwickelt wurden. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Selenversorgung

Sehr häufig wird dem FiBL-Futtermittelteam mitgeteilt, dass die Biobetriebe ein konventionelles Selenprodukt benötigen, um eine hohe Selengebe zu erreichen. Es gibt genügend Selenprodukte auf der Betriebsmittelliste mit einem Selengehalt, der dem nach Futtermittelrecht festgelegten Höchstgehalt entspricht.

Milchfieberprophylaxe und -behandlung

Calci-Phos-Bolus von Agro Weber, Calcitop Bolus Verde von Casa Verde, Kroni 348 Calcium Boli von Kroni, Propeller (Ca-Trunk) und P-Pill (P-Bolus) von Vuxxx. In diesem Bereich gilt 2020 eine Übergangslösung: Betriebe, die noch Produkte am Lager haben, die nicht gelistet sind, oder langsam umstellen möchten, können eine Ausnahmebewilligung ohne Tierarztverordnung beantragen, die bis Ende Jahr (kostenfrei) erteilt wird.

Durchfall bei Jungtieren/ Elektrolytlösungen

Jonovit verde von Vital und Bi-Pill von Vuxxx. Die Firma Vital vertreibt neu Jonovit verde. Das Produkt kann nur über den Tierarzt bezogen werden und ist drei Jahre lang haltbar.

Vitamine und Spurenelemente (Selen/Eisen) für Jungtiere nach der Geburt

Das grüne Kalb-Express von Alltech, Seleno Star Natura von Künzle, Ferro Kick Natura von Multiforsa, Chevivit E-Selen K von Provet.

Vitaminpräparate

Multivitamin WL von Vital (Hühner), MultiVIT von Walser (Wiederkäuer, Schweine, Pferde)

E.-Coli-Infektionen bei Hühnern

Prophorce Classic NC von Anitech, Biacton Farm green und Clostat HC SP green dry von Naveta, Vitacidorg und Bactocell Drink von Trinova. Als Einzelkomponente nicht gelistet, aber auch möglich: Bio-Apfelessig 1 Prozent.

Ketose

Kroni 374 Energovit Natura und Kroni 375 Energovit Roboter Natura von Kroni.

Lämmernmilch

Bei Drillingsgeburten oder dem Verlust eines Muttertieres bei Schafen kann eine kostenlose Ausnahmebewilligung für konventionelles Milchpulver beantragt werden. Die Bewilligung wird auf Einzeltierebene und für zwei Monate erteilt.

Biotin und Beta-Carotin

Bei Bio Suisse ist die Verabreichung von synthetisch hergestelltem Biotin und Beta-Carotin nicht zugelassen. Beides wird häufig als einfache Lösung bei Klauen- und Fruchtbarkeitsproblemen gesehen. Mit einer an den Standort angepassten Rasse, mit entsprechend moderater Milchleistung sowie einer strukturreichen Fütterung, kann die Versorgung mit Biotin und Beta-Carotin gewährleistet werden.

Ketose

Im Falle einer akuten Ketose darf ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin zur sofortigen Behandlung ein nicht biokonformes Produkt vom Tierarzt bzw. der Tierärztin ohne Ausnahmebewilligung (vom FiBL) einsetzen. Der Einsatz muss im Behandlungsjournal festgehalten werden. Gelagert werden darf dieses Produkt auf dem Biobetrieb nicht. Wird ein Produkt für eine Einzeltierbehandlung einer nicht akuten Ketose vom Tierarzt verordnet, benötigt es eine Ausnahmebewilligung vom FiBL. Das Produkt sollte so wenig kritische Bestandteile wie möglich beinhalten. Die Ausnahmebewilligung muss vor dem Einsatz beantragt werden und kostet fünfzig Franken. Die prophylaktische Verabreichung oder das Lagern von Propylenglykol in einer Menge, die über eine Einzeltierbehandlung hinausgeht, ist nicht erlaubt.

Bioagenda



COVID-19: Aufgrund der aussergewöhnlichen Lage können bis mindestens 8. Juni keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Geplante Anlässe in dieser Zeit sind abgesagt, über allfällige Verschiebedaten halten wir Sie in dieser Agenda auf dem Laufenden.

Kurs Humus als Chance für das Klima

Welchen Beitrag können unsere landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke leisten? Der Bundesrat hat letzten Sommer entschieden, dass die Schweiz ab dem Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgase mehr ausstossen soll. Mit Ausnahme von Wertholz sind Kohlenstoffsenken bisher von der CO₂-Kompensation ausgeschlossen. Mit diesem bundesrätlichen Ziel dürften weitere potenzielle Senken jedoch neu bewertet werden. Welche Rolle spielen dabei die landwirtschaftlichen Böden? CO₂ mittels Humusaufbau in landwirtschaftliche Böden einzulagern, klingt verlockend und einfach. Auch wenn Humusaufbau aus landwirtschaftlicher Sicht ein bewährtes und förderungswertes Ziel ist, warten jedoch hinsichtlich des Klimaschutzes in der praktischen Umsetzung verschiedene Herausforderungen. Was gibt es zu beachten, und wie gross ist das Kohlenstoffspeicherungspotenzial der Schweizer Landwirtschaft tatsächlich? Welche Chancen haben Humusprojekte für die CO₂-Kompensation?

Wann: Montag, 08. Juni 2020. Wo: Olten, Campus FHNW

Veranstalter: Agridea & FiBL

Auskunft, Anmeldung: Tel. +41 (0)52 354 97 30 oder Mail: kurse@agridea.ch

1 Flurbegleichung Bio-Ackerbau

Besichtigung und Diskussion der Feldversuche auf dem Stiegenhof. Zu sehen gibt es Körnerleguminosen, Zuckerrüben, alternative Ackerkulturen, Waldstaudenroggen, Sortenversuche von Getreide und Mais.

Wann: Freitag 19. Juni 2020. Wo: Stiegenhof, Oberembrach

Auskunft: Felix Zingg, felix.zingg@strickhof.ch, 058 105 98 45

2. Schweizer Bio-Viehtag – neues Datum

Der 2. Bio-Viehtag bietet wiederum ein vielfältiges Angebot an Themenposten und Referaten zur Nutztierhaltung. Neben der Rindviehhaltung wird neu auch die Schweinehaltung thematisiert. Im Ausstellerbereich stehen Branchenpartner Red und Antwort, für das leibliche Wohl sorgt die Festwirtschaft. Informationen zum Anlass werden laufend auf www.bio-viehtag.ch aufgeschaltet.

Wann: Donnerstag, 17. September 2020. Wo: Courtemelon bei Delémont (JU)

2 Einführungskurs Biolandbau für Umsteller und Interessierte (zugleich BLS-Modul BF01)

Pflichttage:

Wann: Donnerstag, 29. Oktober 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Strickhof, 8315 Lindau

Was: Einführungstag 1: Ziele des Biolandbaus, Organisationen, Markt, Grundsätze, Einführung in Bio-Pflanzenproduktion

Wann: Donnerstag, 5. November 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: BBZ Arenenberg, 8356 Tänikon

Was: Einführungstag 2: Überblick über Richtlinien, Bio-Kontrolle, Einführung in Bio-Tierhaltung, Verarbeitung

Frei wählbare Tage:

Wann: Donnerstag, 12. November 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: LZSG, 9230 Flawil

Was: Direktvermarktung und Hofverarbeitung

Wann: Donnerstag, 19. November 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Strickhof, 8315 Lindau

Was: Ackerbau mit Schwerpunkt Unkrautregulierung

Wann: Donnerstag, 26. November 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: LZSG, 9230 Flawil

Was: Futterbau, Hochstammobst, Biodiversität

Wann: Donnerstag, 3. Dezember 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: LZSG, 9230 Flawil

Was: Tierhaltung Wiederkäuer: Haltung, Fütterung, Gesundheit

Wann: Donnerstag, 10. Dezember 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: BBZ Arenenberg, 8268 Salenstein

Was: Tierhaltung Geflügel und Schweine

Wann: Donnerstag, 17. Dezember 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Wo: BBZ Arenenberg, 8268 Salenstein

Was: Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung, Schwergewicht Ackerbau

Kurskosten: Fr. 75.– je Kurstag (zweite Person vom gleichen Betrieb Fr. 50.– pro Tag), Mittagessen und Pausenverpflegung Fr. 25.– pro Person und Tag

Anmeldung: Kurssekretariat BBZ Arenenberg, kurse.landwirtschaft@tg.ch, Tel. 058 345 85 00

Auskünfte: Kantonale Bioberatungsstellen TG, SG, ZH:

Jenifer van der Maas, 058 345 85 31, jenifer.vandermaas@tg.ch

Barbara Oppliger, 058 228 24 54, barbara.oppliger@sg.ch

Tamara Bieri, 058 105 99 51, tamara.bieri@strickhof.ch

Ausnahmebewilligung

Eine Ausnahmebewilligung kostet fünfzig Franken. Ein Gesuch beinhaltet Name und Beschreibung des Produktes, eine tierärztliche Verordnung mit zeitlicher Befristung und eine Begründung für die Notwendigkeit. Gesuche senden Sie per E-Mail oder Post an das

von Bio Suisse beauftragte Futtermittelteam, das am FiBL stationiert ist.

■ Claudia Schneider und Barbara Früh, FiBL

FiBL Futtermittelteam

Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick

Tel. 062 865 72 72

Quelle: Bioaktuell.ch